

1. Der Rat legt auf der Grundlage des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.05.2004 (vgl. Vorlage 37/2004), das in der Anlage 1 (Anlage der Vorlage = Anlage 2a der Originalniederschrift) markierte Gebiet „Brüningheide“ als Maßnahmegebiet des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“ fest und beauftragt die Verwaltung erneut, die Aufnahme in das Bund-Länder-Programm zu beantragen.
2. Der Rat stimmt dem Integrierten Handlungskonzept / Städtebaulichen Maßnahmenplan gemäß § 171 e BauGB (Anlagen 2 und 3 der Vorlage = Anlagen 2b und 2c der Originalniederschrift) für das in der Anlage 1 (Anlage der Vorlage = Anlage 2a der Originalniederschrift) dargestellte Gebiet als Grundlage des Förderantrages beim MSWKS zu.
3. Der Rat nimmt die mit der Wohnungswirtschaft erzielte Kooperationsvereinbarung (Anlage 4 der Vorlage = Anlage 2d der Originalniederschrift) zur Kenntnis.
4. Die notwendigen Finanzmittel werden entsprechend bereitgestellt, dabei steht die konkrete jährliche Mittelbereitstellung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates zum jeweiligen Haushaltsplan.

Aus der in Anlage 2 (Anlage der Vorlage = Anlage 2b der Originalniederschrift) dargestellten Gesamtübersicht des Integrierten Handlungskonzeptes / städtebaulichen Maßnahmenplans ergibt sich folgende Finanzierungsübersicht:

Gesamtausgaben 2006 bis 2010	1.950.000,00 €
davon erwartete Einnahmen aus Landesförderung 2006 bis 2010	1.365.000,00 €
davon vereinbarte Beteiligung Dritter/Träger 2006 bis 2010	85.000,00 €
Es verbleiben zur städtischen Finanzierung in den Jahren 2006 bis 2010	500.000,00 €

Die gemäß Anlage 2 (Anlage der Vorlage = Anlage 2b der Originalniederschrift) beteiligten Fachämter werden entsprechend den oben gemachten Aussagen jeweils jährlich die benötigten Haushaltsmittel anmelden. Daher erfolgt hier keine Darstellung der einzelnen Haushaltsstellen.

5. Das Handlungskonzept wird nach Eingang des Bewilligungsbescheides unter folgenden Maßgaben überarbeitet:

Die Verwaltung wird eine Prioritätenliste für die Einzelprojekte auf der Grundlage einer projektbezogenen Bestandsaufnahme vorbereiten.

Stehen weniger Mittel als beantragt zur Verfügung, wird keine lineare Kürzung für die Einzelprojekte vorgenommen. Es erfolgt eine Verteilung auf der Grundlage einer qualitativen Beurteilung jedes einzelnen Projektes.

Die Projektblätter werden, soweit nicht bereits enthalten, um die fundierte Problemanalyse ergänzt.

Ebenfalls ist anzugeben, welche Träger im Stadtteil sich bereits mit der Problemstellung befassen und in welchem Umfang diese in das Projekt einbezogen worden sind.

6. Es werden nur solche Projekte gefördert, bei denen eine Nachhaltigkeit gegeben ist. Eine Fortsetzung von Projekten nach Ablauf des Projektzeitraumes durch städtische Mittel erfolgt nicht. Insoweit ist der Mitteleinsatz der Stadt Münster an die Förderung durch Bund und Land gekoppelt.
7. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides entscheidet der Rat nach Anhörung der Bezirksvertretung Nord die Realisierung der Einzelprojekte und deren Reihenfolge. In die Vorbereitung der Entscheidung sind die Akteure vor Ort durch die Verwaltung in geeigneter Weise einzubeziehen.
8. Die Stadt Münster beteiligt sich entsprechend des Finanzierungsplanes in Ziffer 4 mit dem kommunalen Regelanteil, bei einer Verringerung der Bundes- und Landesmittel verkürzt sich städtische Anteil proportional. Ausfallende Landes- oder Bundmittel werden nicht durch kommunale Mittel ersetzt. Eine alleinige Finanzierung des Projektes durch städtische Mittel bei Nichtaufnahme in die Förderung scheidet aus.
9. Das Verfahren einer möglichen Weiterentwicklung des Zentrums Kinderhaus – Idenbrockplatz - wird i.S. der Vorlage 81/2005 losgelöst vom Projekt „Soziale Stadt“ weitergeführt.“